



Mühlbach 66  
A 4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

# STATUTEN

## INHALTSÜBERSICHT

---

### **I. ALLGEMEINES**

- §1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit
- §2 Vereinszweck
- §3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

### **II. MITGLIEDSCHAFT**

- §4 Arten der Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Haftungen

### **III. VEREINSORGANE**

- §8 Vereinsorgane
- §9 Generalversammlung
- §10 Aufgaben der Generalversammlung
- §11 Vorstand
- §12 Aufgaben des Vorstandes
- §13 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- §14 Clubleitung
- §15 Aufgaben der Clubleitung und ihrer Mitglieder
- §16 Rechnungsprüfer
- §17 Schlichtungseinrichtung/Schiedsgericht

### **IV. ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

- §18 Statutenänderung
- §19 Geschäftsordnung
- §20 Freiwillige Auflösung des Vereins/Vermögensabwicklung

## **§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit:**

Der Segelclub führt den Namen "Segelclub Attersee", abgekürzt "SCATT", und hat seinen Sitz in 4864 Attersee am Attersee.

Als äußeres Zeichen führt der Verein die Flagge und Vereinsabzeichen in der vom Vorstand festgelegten Art.

Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ), dem Österreichischen Segelverband (ÖSV) und dem Oberösterreichischen Segelverband (OÖSV).

## **§ 2 Vereinszweck**

Das Ziel des Segelclubs Attersee besteht darin, der Allgemeinheit den Segelsport auf breiter Basis näherzubringen.

Der SCATT verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitgliedschaft steht jedem offen.

Eine finanzielle Erfolgsbeteiligung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:**

- 1) Durch Schaffung und Instandhaltung von Anlagen und Einrichtungen, die den Segelsport ermöglichen und fördern
- 2) durch die Anschaffung von Booten und Zubehör
- 3) durch theoretischen und praktischen Unterricht
- 4) durch Schul- und Übungsfahrten
- 5) durch eigene Sportveranstaltungen
- 6) Der Segelclub Attersee unterwirft sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft beim ÖSV dessen Statuten und anerkennt, insbesondere, dass Strafen, die vom ÖSV verhängt werden, vom Segelclub durchzuführen sind.  
Dies beinhaltet im Besonderen die Anti-Doping-Bestimmungen des ÖSV: Für den ÖSV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti - Dopingregelungen der ISAF sowie anderer einschlägiger Fachverbände und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.
  - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Segelclub Attersee verbindlich;



Mühlbach 66  
A-4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

- b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖSV und des Segelclub Attersee die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.
- c) Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung könne bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 Anti Doping Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.

Die Mittel zur Bestreitung der aus dem Clubzwecke sich ergebenden Auslagen werden aufgebracht durch:

- 1) Einschreibengebühren
- 2) Jahres-Mitgliedsbeiträge
- 3) sonstige Einnahmen – wie z.B:
  - Einnahmen durch Nenn gelder
  - Einnahmen durch Getränkeauschank und kleine Imbisse bei Sportveranstaltungen und Kursen
  - Einnahmen von Sponsorengeldern
  - Einnahmen durch Liegeplatzgebühren für Clubmitglieder
  - Einnahmen durch finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitszeit
  - Einnahmen durch Werbung (Sponsoring)
  - Einnahmen durch Wimpel- und Clubabzeichenverkauf
  - Einnahmen aus Prüfungs- und Kursgebühren für Clubmitglieder
  - zweckgebundene Einnahmen aus Bootsvermietung für Instandhaltung der Clubboote
  - Einnahmen durch Spenden
  - unentgeltliche, gesellige Veranstaltungen.
- 4) Subventionen der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand und diese werden in der Geschäftsordnung festgehalten.



Mühlbach 66  
A-4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
www.scatt.at

#### **§4 Mitgliedschaft:**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche-, Anschluss-, jugendliche-, unterstützende-, Gast-, Ehrenmitglieder sowie den Commodore.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Erwachsenen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Anschlussmitglieder sind Ehegatten/innen, bzw. Lebenspartner/innen von ordentlichen Mitglieder.
- 4) Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Beendigung der Ausbildung (Studium u.ä.)
- 5) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch freiwilligen Zahlungen fördern.
- 6) Gastmitglieder sind jene Personen, die um ordentliche Mitgliedschaft angesucht haben.
- 7) Ehrenmitglieder und Commodore sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern wird vom Vorstand beschlossen. Die Aufnahme eines Mitgliedes, das seinen ordentlichen Wohnsitz in Attersee am Attersee hat, darf nur aus triftigen Gründen verweigert werden, während für alle anderen automatisch die Gastmitgliedschaft nach max. zwei Jahren erlischt, wenn nicht innerhalb dieser Gastmitgliedschaft durch den Vorstand eine ausdrückliche Übernahme in das Mitgliederverhältnis erfolgte.

Jedes Neumitglied hat die ihm zur Kenntnis gebrachten Statuten anzuerkennen.

- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, welche nur aufgrund besonderer Verdienste um den Club oder den Segelsport erfolgt, geschieht durch den Beschluss einer Generalversammlung mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss:**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Stillschweigen und durch Ausschluss.
- 2) Eine Austrittserklärung hat schriftlich spätestens jedoch bis zum 30. September eines Jahres an den Vorstand zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat alle dem Club gegenüber bestehende Verpflichtungen zu ordnen und die bis zum Jahresende laufenden Beiträge zu bezahlen.
- 3) Durch Stillschweigen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger und einer eingeschriebenen Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt. In diesem Fall kann der Vorstand die Streichung der Mitgliedschaft beschließen.  
Die austretende Person bleibt jedoch für alle dem Club gegenüber bestehenden Verpflichtungen – insbesondere der bis zum Jahresende laufenden Beiträge - haftbar.
- 4) Durch Ausschluss, der nur vom Vorstand ausgesprochen werden kann – und zwar:
  - a) wegen unehrenhaftem oder dem Ansehen des Clubs schädigendem Verhaltens oder
  - b) wegen Vergehens gegen die Clubvorschriften, das sind Statuten oder Geschäftsordnung.

Der Ausschluss kann sowohl vom Vorstand selbst als auch von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich an den Vorstand beantragt werden.

Der Vorstand hat auf alle Fälle eine Untersuchung durchzuführen, die Beteiligten anzuhören und erst dann an die innerhalb der nächsten drei Wochen einzuberufenden Vorstandssitzung einen Antrag auf Ausschluss zu stellen. Das zur Ausschließung beantragte Mitglied ist zur persönlichen oder vertretungsweisen Rechtfertigung in der Vorstandssitzung berechtigt, hat sich jedoch vor der geheimen Abstimmung zurückzuziehen.

Das Abstimmungsergebnis ist der betroffenen Person innerhalb der nächsten 48 Stunden schriftlich u. eingeschrieben bekanntzugeben.

Ausgeschlossene bleiben für alle dem Club gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere für die Bezahlung der bis zum Jahresende laufenden Beiträge haftbar und haben kein Anrecht auf das Clubvermögen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Haftungen:**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei sämtlichen vereinsöffentlichen Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein.  
  
Ordentliche Mitglieder, Anschluss-, Jugend-, Ehren- und unterstützende Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder, Anschluss-, Jugendmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag: der dem Tag der Generalversammlung vorangehende Tag) und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereines oder der Vereinszweck leiden könnte. Sämtliche Mitglieder haben die Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
- 3) Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 4) Jedes Mitglied ist für von ihm verschuldete Schäden am Clubeigentum haftbar.
- 5) Bei Schadensfällen, verursacht durch mehrere Mitglieder haften alle Beteiligten bzw. die ganze Bootsmannschaft zu gleichen Teilen. Solche Schadensfälle sind in einer Vorstandssitzung zu behandeln, in welcher die Beteiligten kein Stimmrecht haben.
- 6) Der Verein übernimmt keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden an Personen oder Gegenständen, welche bei Aufenthalt am Vereinsgelände bzw. beim Segeln mit Vereinsbooten oder bei Segelveranstaltungen entstehen könnten.

## **§ 8 Vereinsorgane:**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 u. 10), der Vorstand (§§ 11 – 13), die Clubleitung (§§ 14 u. 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und die Schlichtungseinrichtung (§ 17).



Mühlbach 66  
A-4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

## **§ 9 Generalversammlung:**

- 1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Jede Generalversammlung ist am Sitz des Vereins abzuhalten.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt und ist den stimmberechtigten Mitgliedern mind. 14 Tage im Voraus schriftlich (Post oder E- Mail) bekannt zu geben.

Als zeitliches Ziel soll das Ende der Segelsaison angestrebt werden, spätestens jedoch der 30. April des Folgejahres.

- 3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes oder - binnen 8 Wochen – auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder, der Rechnungsprüfer oder eines bestellten gerichtlichen Kurators einzuberufen.
- 4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.
- 6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen, Anschluss-, Jugendmitglieder ab vollendetem 18. LJ., und die Ehrenmitglieder.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes, in welcher Form auch immer, ist nicht zulässig.

- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



Mühlbach 66  
A-4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 9) Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung der/die an Jahren älteste anwesende Vizepräsident/Vizepräsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- 2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Clubleitung.

In jeder 3. ordentlichen Generalversammlung werden der Vorstand, die Clubleitung und die Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- 3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 4) Entlastung des Vorstandes.
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft mit mindestens 3/4-Stimmenmehrheit.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge;
- 8) Beschlussfassung über Ein- und Austritt des Vereins bei Sportverbänden.

## **§ 11 Vorstand:**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, bis zu 3 Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, Schriftführer/in, Kassier/in und

- Oberbootsmann/Oberbootsfrau und dem Jugendwart.  
Es ist möglich, die Aufgaben auch in Personalunion auszuüben.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt (§10, Abs. 1). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin schriftlich (per Post oder E-Mail) eine Woche vor dem Termin einberufen. Bei Verhinderung eines/einer Vizepräsidenten/Vizepräsidentin darf jedes Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel von ihnen anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung des/der Präsidenten/Präsidentin.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste anwesende Vizepräsident/Vizepräsidentin.
- Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10). 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.



Mühlbach 66  
A-4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
www.scatt.at

- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung im Sinne des Vereinsgesetzes.

Ihm kommen Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Errichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses;
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag für jeweils 1 Jahr;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge aller Mitglieder;
- 5) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- 6) Dem Vorstand obliegt vor allem der Vollzug der Versammlungsbeschlüsse. Er ist berechtigt, im Namen des Clubs (mit Vorbehalt der für die Clubleitung und Generalversammlung bestimmten Beschränkungen) Verbindlichkeiten einzugehen, Rechtsstreitigkeiten zu führen, Vergleiche zu schließen und alle Geldangelegenheiten zu regeln, Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültige Bestätigungen auszustellen, Entscheidungen über An- und Verkauf von Clubeigentum sowie über Miet- und Pachtangelegenheiten und Vergabe der Subventionen zu bestimmen;
- 7) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;



Mühlbach 66  
A 4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

- 8) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- 10) Beschluss und Adaptierung der Geschäftsordnung;
- 11) Vergabe von Ehrenzeichen. An verdienstvolle Mitglieder kann der Vorstand mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit ein Club- Ehrenzeichen verleihen;
- 12) Die Ausfertigungen des Vorstandes und der Clubleitung sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder einem der Vizepräsident/Vizepräsidentin und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

### **§ 13 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder:**

Zusätzlich zu den in § 12 geregelten Tätigkeiten umfassen die einzelnen Vorstandspositionen folgende Aufgaben:

1) **Präsident/Präsidentin:**

Leitet die Vorstandssitzungen, Clubleitungssitzungen und vertritt den Club in allen Angelegenheiten.

2) **3 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen:**

Beinhalten operative Aufgaben, die nach den Vorgaben verantwortlich abgewickelt

- kaufmännische Angelegenheiten:

Gesamte Administration sowie die lfd. finanzielle Gebarung laut beschlossener Budgets.

- Marketing:

Generierung der zukünftigen Aktivitäten.

- Sportliche Angelegenheiten:

Abwicklung der geplanten laufenden sportlichen Aktivitäten.

Vertretung:

Jeder Vizepräsident/Vizepräsidentin ist für seinen/ihren Bereich verantwortlich und bei Eingang von Verpflichtungen ist die Zustimmung von 2 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen erforderlich.

Die anderen Vorstandsmitglieder berichten an den/die zuständige/-n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und haben folgende Aufgaben:

3) **Oberbootsmann/Oberbootsfrau:**

Ist für alle sportlichen Tätigkeiten im Club zuständig. Ihm obliegt die gesamte Organisation von Regatten, soweit sie nicht in die Tätigkeit des Jugendwartes fallen bzw. an den oder die jeweiligen Organisationsleiter delegiert sind.

Er/Sie veranlasst die Eintragungen der Clubboote in das Yachtregister des OSV.

4) **Schriftführer/Schriftführerin:**

Führt bei Vollversammlungen, Vorstandssitzungen und Clubleitungssitzungen das Protokoll, das vom Präsidenten gegengezeichnet werden muss. Er/Sie besorgt auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten nach den Richtlinien des Vorstandes und der Clubleitung.

5) **Kassier/Kassierin:**

Besorgt die gesamten Geldgeschäfte und Buchführung sowie die Vermögensverwaltung nach den Richtlinien des Vorstandes und der Clubleitung.

6) **Jugendwart:**

Ist für die Ausbildung und Schulung/Training von Jugendlichen zuständig. Er leitet bzw. veranlasst – nach Bedarf – Segelkurse für Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

## **§ 14 Clubleitung:**

Die Clubleitung ist das erweiterte Entscheidungs- und Beratungsorgan des Vorstandes.

Die Clubleitung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Es gelten die gleichen zeitlichen und praktischen Einladungsvorgänge wie beim Vereinsvorstand.



Mühlbach 66  
A 4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

Es gehören der Clubleitung an:

- 1) Vorstand
- 2) Anlagenwart + 2 Anlagenwart-Stv.
- 3) Wettfahrtleiter + Wettfahrtleiter-Stv.
- 4) Jugendvertreter
- 5) Yardstickbeauftragter
- 6) Regattenseglervertreter
- 7) Bootswart + Bootswart-Stv.
- 8) Führerscheinreferent
- 9) Kassier-Stv.
  
- 10) Schriftführer-Stv.
- 11) Pressewart
- 12) beratende Mitglieder:
  - Commodore
  - Ehrenpräsident

Bei Verhinderung eines Funktionärs vertritt der Stellvertreter diesen in all seinen Aufgaben und ist daher auch stimmberechtigt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Funktionäre sich gegenseitig vertreten. Nicht alle Funktionen müssen besetzt sein.

## **§ 15 Aufgaben der Clubleitung und ihrer Mitglieder:**

Die Clubleitung berät über zusätzlich notwendige Ausgaben und Investitionen außerhalb der erstellten Budgets bei einem Betrag von mehr als 10 % des Gesamtbudgets und die Aufnahme von Krediten mit einem Volumen von mehr als 10 % des Gesamtbudgets.

Die Mitglieder der Clubleitung haben folgende Tätigkeitsbereiche:

- 1) Anlagenwart:  
Ihm obliegt die clubunmittelbare Verwaltung und Instandhaltung der Clubanlagen nach den Richtlinien des Vorstandes und der Clubleitung.
- 2) Wettfahrtleiter:  
Ist für die Wettfahrtleitung zuständig.
- 3) Jugendvertreter:  
Vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder in der Clubleitung.
- 4) Organisationsleiter:  
Erledigt zur Durchführung einer Veranstaltung alle Arbeiten, einschließlich aller finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten wie Startgelder und Buffet.



Mühlbach 66  
A 4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

- 5) **Yardstickbeauftragter:**  
Vertritt die Interessen der Segler im Hinblick „Yardstick“ nach innen im Club bzw. zu allen anderen Verbänden wie ÖSV u.ä.
- 6) **Regattenseglerversreter:**  
Vertritt die Interessen der Regattensegler in der Clubleitung.
- 7) **Bootswart:**  
Ihm obliegt die unmittelbare Verwaltung und Instandhaltung der Clubboote nach den Richtlinien des Vorstandes und der Clubleitung.



Mühlbach 66  
A 4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

- 8) Führerscheinreferent:  
  
Ihm obliegen die Abnahme des Segelscheines „A“ sowie die Vorbereitung zur Motorbootprüfung.
- 9) Pressewart:  
Nimmt alle Öffentlichkeitsarbeiten wahr.
- 10) beratende Mitglieder:  
Die beratenden Mitglieder Commodore und Ehrenpräsident repräsentieren den Club nach außen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer:**

- 1) Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.  
  
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand einer Prüfung ist oder sein kann.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.  
  
Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.  
  
Die Entlastung des Vorstandes kann nur über ihren Antrag erfolgen.
- 3) Über Ersuchen von drei Vereinsmitgliedern haben die Rechnungsprüfer auch während des Vereinsjahres Überprüfungen der Kasse vorzunehmen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- 4) Die vom Vorstand erstellten Budgets sind von den Rechnungsprüfern zu überprüfen.  
Für Investitionen haben die Überprüfungen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit zu erfolgen (bei Investitionen über 10 % des Gesamtbudgets).

## **§ 17 Schlichtungseinrichtung/Schiedsgericht:**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen.

Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich (per Post oder E-Mail) namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigem Gehör bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18 Statutenänderungen:**

Anträge auf Statutenänderung müssen, soweit sie nicht vom Vorstand selbst gestellt werden, schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden und zwar spätestens 3 Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Sie müssen von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung beschlossen werden.



Mühlbach 66  
A 4864 Attersee  
ZVR-Nr. 54978897  
scatt@scatt.at  
[www.scatt.at](http://www.scatt.at)

## **§ 19 Geschäftsordnung:**

Die Geschäftsordnung regelt alle clubinternen Angelegenheiten soweit sie nicht in den Statuten festgehalten sind.

Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen und kann jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit von diesem geändert werden.

## **§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins/Vermögensabwicklung:**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Attersee am Attersee, 28. April 2018